



Das Präsidium, Rechtsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich Erhebe hiermit Einspruch gegen den Bescheid vom 27.11.2020. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt meine Rechte.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 2 IFG Bln. kann jeder Mensch Zugang zu Informationen der gem. § 2 Abs. 1 IFG Bln. informationspflichtigen Stellen erhalten. Dabei kann nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz dahinstehen, ob es sich um einen Auskunftsanspruch in öffentlich- oder privatrechtliches Handeln einer solchen Stelle handelt. Der geltend gemachte Anspruch verlangt keinen bestimmten Zweck des Auskunftersuchens (vgl. VG Berlin, U. v. 25.08.2016, VG 2 K 92.15 und U. v. 07.10.2010, VG 2 K 71.10; AbgHs Berlin, Drs. 13/1623, S.5). Es ist vielmehr die Aufgabe der informationspflichtigen Stelle das Vorliegen von Ausschlussgründen plausibel zu machen. Mit der Bescheidsbegründung werden Sie dieser Voraussetzung nicht gerecht. Denn Ausschlussgründe müssen so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass ein Gericht das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen kann. Erforderlich ist dazu eine einzelfallbezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Darlegung, aus welchen Gründen öffentliche oder private Schutzbelange dem geltend gemachten Anspruch entgegenstehen (vgl. VG Berlin, U. v. 25.08.2016, a.a.O. Rn. 23). Bei umfangreicheren Unterlagen und Akten ist ggf. Wort für Wort bzw. Blatt für Blatt darzulegen, welcher Ausschlussgrund im Einzelnen eingreift, ob die Akte vollumfänglich vom Ausschlussgrund betroffen oder nach § 12 IFG Bln. bezogen auf einzelne Teile Informationszugang zu gewähren ist (ebenda m.w.N.).

Der pauschale Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Schäden und Gefahren ist völlig unzureichend. Insbesondere wird nicht dargelegt, dass ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 7 S. 1 IFG Bln. besteht, d.h., dass die Offenlegung der Information geeignet wäre, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten des Unternehmens zugänglich machen und so fortdauernd Wettbewerbspositionen des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Auch ist nicht dargelegt, worin Ihr wirtschaftlicher Schaden im Einzelfall konkret bestehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

